

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
Europastudien: Sprache, Literatur, Kultur
an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt**

Vom 1. Juni 2015

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung
- § 5 Regelstudienzeit, Studienstruktur und Studenumfang

Abschnitt II Organisation und Verwaltung der Prüfungen

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen; Prüfungsvergünstigungen für Behinderte
- § 10 Multiple-Choice-Prüfungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Erwerb von Leistungspunkten
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Bestehen, Nichtbestehen von Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 14 Wiederholung von Prüfungen
- § 15 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

Abschnitt III Bestimmungen zur Masterprüfung

- § 17 Umfang der Masterprüfung
- § 18 Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich und Wahlbereich
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

Abschnitt IV Prüfungszeugnis, Urkunde

- § 21 Prüfungszeugnis
- § 22 Urkunde

Abschnitt V Schlussbestimmung

- § 23 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

Anlage

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) ¹Die Masterprüfung bildet den Abschluss des ordnungsgemäßen Masterstudiums der Europastudien: Sprache, Literatur, Kultur. ²Mit ihr wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. ³Der Studiengang hat ein forschungsorientiertes Profil.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende gründliche und zum Teil vertiefte Fachkenntnisse erworben hat, die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten, die durch das Studium vermittelten Zusammenhänge überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

(1) ¹Die Qualifikation für das Masterstudium Europastudien: Sprache, Literatur, Kultur wird nachgewiesen durch

1. die Hochschulreife,
2. den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Studiengang Europastudien: Sprache, Literatur, Kultur mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (1,5 – 2,5),
3. alternativ zu Nr. 2 einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem lehramtsgeeigneten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang mit dem Studium der Geschichtswissenschaft und einer Philologie beziehungsweise mit dem Studium zweier Philologien im Rahmen der beiden gewählten Fächer, mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (1,5 – 2,5),
4. alternativ zu Nr. 3 einen vergleichbaren Studiengang mit einer entsprechenden Fächerkombination mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (1,5 – 2,5),
5. Kenntnisse in mindestens zwei europäischen Kultursprachen, bevorzugt Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch oder Spanisch, mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nur für die Bewerber nach Nr. 3 und Nr. 4,
6. das Bestehen der Eignungsfeststellung nach Maßgabe einer gesonderten Satzung.

²Derselbe oder ein inhaltlich vergleichbarer Studiengang darf nicht endgültig nicht bestanden sein.

(2) ¹Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die unter Abs. 1 Nr. 4 genannten Abschlüsse müssen dem Abschluss aus Abs. 1 Nr. 3 mindestens gleichwertig sein. ³Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zum Masterstudium die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren sowie die Zulassung vom Ablegen von Zusatzprüfungen abhängig machen.

§ 4

Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

(1) ¹Die Zentrale Studienberatung an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie soll von den Studierenden insbesondere vor Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. ³Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bzw. oder das Prüfungsamt.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienstruktur und Studienumfang

(1) ¹Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester. ²Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. ³Das Studium baut inhaltlich auf dem gleichnamigen Studiengang mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ auf. ⁴Seine Ziele sind die Vertiefung und Erweiterung der im vorausgehenden Studiengang vermittelten Themenbereiche und wissenschaftlichen Kompetenzen. ⁵Das Hauptgewicht liegt dabei auf der Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit. ⁶Insbesondere soll eine Verschränkung von Forschung und Studium durch die studienbegleitende Anfertigung und Betreuung der Masterarbeit erreicht werden. ⁷Ein während des Studiums durchzuführendes wissenschaftliches Projekt dient der Vertiefung der Forschungspraxis und der Präsentation von Forschungsergebnissen.

(2) ¹Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist der Erwerb von 120 ECTS-Punkten (ECTS = European Credit Transfer System) erforderlich. ²ECTS- Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung einer oder eines Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) ¹Die genaue Struktur, die Studieninhalte und die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in einer Studiengangsbeschreibung (Studiengangsbeschreibung) näher beschrieben, die von der für den Studiengang zuständigen Fakultät herausgegeben wird. ²Aus der Studiengangsbeschreibung muss sich ergeben, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ³Es sollen auch englischsprachige Lehrveranstaltungen vorgesehen werden.

(4) ¹Das Masterstudium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in Lernzielen festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Außerdem können sich Module in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Veranstaltungen mehrerer Semester erstrecken. ⁵Sie können verschiedene Fächer beinhalten. ⁶Die Studiengangsbeschreibung kann hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten eröffnen.

(5) ¹Die Studiengangsbeschreibung bestimmt die Module, die für das Bestehen der Prüfung im jeweiligen Fach erfolgreich abgeschlossen werden müssen (Pflichtmodule). ²Darüber hinaus sollen Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden (Wahlpflichtmodule). ³Sofern nach Satz 2 Wahlmöglichkeiten bestehen, regelt die Studiengangsbeschreibung, in wie vielen der zur Auswahl stehenden Module die Studierenden die geforderten Leistungen erbringen können. ⁴Schließlich sollen auch Module vorgesehen werden, die die oder der Studierende völlig frei wählen kann (Wahlmodule). ⁵Es dürfen nicht mehr als die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen gewählt werden. ⁶Ein Wahlpflichtmodul wird spätestens durch Antreten mindestens einer dazugehörigen Prüfung oder Vorleistung oder der Modulprüfung selbst gewählt; die Wahl ist unwiderruflich. ⁷Ein Rechtsanspruch, dass jedes Wahlpflichtmodul in jedem Semester angeboten wird, besteht nicht.

Abschnitt II Organisation und Verwaltung der Prüfungen

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Masterprüfung.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, der Studiendekanin oder dem Studiendekan und der Betreuerin oder dem Betreuer dieses Studiengangs (Mentorin oder Mentor) der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät. ²Die Mentorin oder der Mentor wird auf Vorschlag des Fakultätsrats für jeweils vier Jahre vom Senat in der Regel aus dem Kreis der hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren ernannt; Wiederbestellung ist möglich. ³Als beratende Mitglieder sollen von den Fachgruppen des Bachelor- und dieses Masterstudiengangs Europastudien: Sprache, Literatur, Kultur je eine Studierende oder ein Studierender für jeweils ein Jahr bestimmt werden. ⁴Wiederbestellung ist möglich.
- (3) ¹Die Mentorin oder der Mentor führt den Vorsitz des Prüfungsausschusses. ²Sie oder er ist befugt, für den Prüfungsausschuss unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen; sie oder er hat darüber den Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten. ³Sie oder er ist regelmäßig der zuständige Fachstudienberater. ⁴Der Prüfungsausschuss kann einzelnen Mitgliedern widerruflich die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG).
- (5) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Gesamtnoten.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ³Zu Prüferinnen oder Prüfern dürfen alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67), in der jeweils gültigen Fassung, prüfungsberechtigten Personen bestellt werden. ⁴Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Masterstudiengang erfolgreich absolviert haben.

§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig.
- (2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an staatlich anerkannten Fernstudien gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz

gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) ¹Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Masterstudiums im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(5) ¹Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 60 ECTS-Punkten erfolgen. ²Eine Anerkennung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. ³Es werden keine Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne des Satzes 1 anerkannt, die an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bereits erfolgreich abgelegt wurden.

(6) ¹Alle fakultätsextern erbrachten Leistungen müssen spätestens am Ende des ersten Semesters, in dem der oder die Studierende nach Erbringung der Leistungen in diesem Masterstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt immatrikuliert ist, unter Vorlage der für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zur Anerkennung eingereicht werden. ²Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Anerkennung der betroffenen Leistungen ausgeschlossen. ³Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit vergleichbar – zu übernehmen bzw. umzurechnen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ⁴Bei unvergleichbaren Notensystemen wird eine Ersatzbenotung durch die zuständige Fachvertreterin oder den zuständigen Fachvertreter vorgenommen. ⁵Eine Kennzeichnung der Anerkennung ist im Zeugnis vorzunehmen. ⁶Die Sätze 3 bis 5 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(7) ¹Werden Leistungen anerkannt, die in Semestern erbracht wurden, die bisher noch nicht als Fachsemester gezählt wurden, wird die Anzahl der Fachsemester entsprechend angehoben. ²Für die Anerkennung von bis zu 40 ECTS-Punkten wird jeweils ein Fachsemester angerechnet; werden nur bis zu 15 im Ausland erbrachte ECTS-Punkte anerkannt, erfolgt keine Anrechnung eines zusätzlichen Fachsemesters. ³Stimmen die Semesterzeiten bei einem Auslandsstudium mit den Semesterzeiten an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt nicht überein, dann werden im Ausland erbrachte Leistungen dem Semester zugerechnet, in dem das Auslandssemester zeitlich zu mehr als 50 von Hundert liegt.

(8) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(9) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 9

Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen; Prüfungsvergünstigungen für Behinderte

(1) ¹Zu jedem schriftlichen und mündlichen Prüfungstermin müssen im gleichen Semester oder, wenn aus organisatorischen Gründen nicht anders möglich, spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters zwei Prüfungsmöglichkeiten angeboten werden. ²Bei „modernen Prüfungsformen“ im Sinne des Abs. 2 Satz 2 kann als zweite Prüfungsmöglichkeit eine mündliche und bzw. oder schriftliche Prüfung angeboten werden. ³Kann eine gleichwertige Prüfung nicht angeboten werden (zum Beispiel bei Seminaren), entfällt die zweite Prüfungsmöglichkeit.

(2) ¹Die Prüfungen zu den einzelnen Modulen bestehen aus schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten), mündlichen Prüfungen oder sonstigen, von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festzulegenden Arten von Prüfungen, die sich aus den Besonderheiten der vom Prüfer gewählten Lehr- und Lernform ergeben können. ²Die sonstigen Arten von Prüfungen („moderne Prüfungsformen“) müssen nach Anforderungen und Schwierigkeitsgrad den schriftlichen und mündlichen Prüfungen vergleichbar sein und eine Bewertung der individuellen Leistungen der oder des Studierenden ermöglichen.

(3) ¹Der Umfang der schriftlichen Prüfungen soll je Modul 90 Minuten nicht unter- und 120 Minuten nicht überschreiten. ²Werden innerhalb eines Moduls schriftliche und mündliche Prüfungen kombiniert, wird die Dauer der schriftlichen Prüfung entsprechend gekürzt. ³In den schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Zusammenhänge des Moduls darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zur Lösung finden können. ⁴Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfer oder die Prüferin oder die Prüfenden. ⁵Nicht bestandene schriftliche Prüfungen müssen von zwei Prüfenden bewertet werden.

(4) ¹Der Umfang der mündlichen Prüfungen soll je Modul 20 Minuten nicht unter- und 30 Minuten nicht überschreiten. ²Werden innerhalb eines Moduls schriftliche und mündliche Prüfungen kombiniert, gilt Abs. 3 Satz 2 entsprechend. ³Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. ⁴Vor der Festsetzung der Note soll die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer hören.

(5) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist den Studierenden jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(6) ¹Zu den mündlichen Prüfungen können Studierende nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine zu prüfende Studierende oder ein zu prüfender Studierender widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) ¹Macht die oder der Studierende durch ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ³Die Kosten für das vertrauensärztliche Attest trägt die oder der Studierende.

§ 10

Multiple-Choice-Prüfungen

(1) ¹Die oder der Studierende hat unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu beantworten. ²Sie oder er hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält.

(2) ¹Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für die jeweilige Fachdisziplin erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ²Die Aufgaben müssen eindeutig gestellt sein.

(3) ¹Bei der Stellung der Prüfungsaufgaben durch die Prüfende oder den Prüfenden ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ²In der Aufgabenstellung ist anzugeben, mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden.

(4) ¹Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses von der oder dem Prüfenden darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Abs. 2, fehlerhaft sind. ²Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die Prüfung mindert sich entsprechend. ⁴Bei der Bewertung der Prüfung nach Abs. 6 und 7 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁵Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der oder des Studierenden auswirken.

(5) Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen darf keine der Aufgaben mit einer negativen Punktzahl bewertet werden.

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erlangt oder wenn die Anzahl der von der oder dem Studierenden erreichten

Punkte um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittliche Punktzahl der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(7) Hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 6 erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) erreicht, so lautet die Note

7.	1,0 (sehr gut),	wenn sie oder er mindestens 90 Prozent,
8.	1,3 (sehr gut),	wenn sie oder er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
9.	1,7 (gut),	wenn sie oder er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
10.	2,0 (gut),	wenn sie oder er mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
11.	2,3 (gut),	wenn sie oder er mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
12.	2,7 (befriedigend),	wenn sie oder er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
13.	3,0 (befriedigend),	wenn sie oder er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
14.	3,3 (befriedigend),	wenn sie oder er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
15.	3,7 (ausreichend),	wenn sie oder er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
16.	4,0 (ausreichend),	wenn sie oder er die Bestehensgrenze erreicht, aber weniger als 10 Prozent

der über die Bestehensgrenze hinaus erreichbaren Punkte erzielt hat.

(8) Hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 6 erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) nicht erreicht, so lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).

(9) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüfende oder den Prüfenden festgestellt und der oder dem Studierenden mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben

17. die Prüfungsnote,
18. die Bestehensgrenze,
19. die Zahl der erreichbaren und die Zahl der von der oder dem Studierenden erzielten Punkte insgesamt,
20. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Studierenden und
21. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 6 als Bezugsgruppe genannten Studierenden.

(10) Die Überprüfung nach Abs. 4 kann auch der Prüfungsausschuss vornehmen.

§ 11

Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Erwerb von Leistungspunkten

(1) Mit der Immatrikulation an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in den jeweiligen Masterstudiengang ist die oder der Studierende zur Masterprüfung zugelassen.

(2) ¹Die oder der Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn sie oder er sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. ²Der Prüfungsausschuss hat die Anmeldeformalitäten, insbesondere die Fristen für die Anmeldung und die Rücknahme der Anmeldung in geeigneter Form bekannt zu geben.

(3) ¹Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Studiengangsbeschreibung von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen (konsekutive Module) abhängig gemacht werden. ²Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann von der vorherigen Teilnahme einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.

(4) ¹Der Erwerb von Leistungspunkten setzt die erfolgreiche Erbringung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen voraus. ²Zusätzlich kann der Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit und beziehungsweise oder einer aktiven oder erfolgreichen Beteiligung gefordert werden.

(5) ¹Die Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ²Diese wird vom Veranstalter zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gemacht.

(6) Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls können sich auf einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen oder auf den Prüfungsstoff eines ganzen Moduls beziehen.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den Durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern benotet, errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ³Bei der Berechnung der Gesamtnoten einer Prüfungsleistung werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Die Note für die Prüfungsleistung lautet bei einem Durchschnitt

von 1,00 bis 1,50	=	sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	=	gut,
über 2,50 bis 3,50	=	befriedigend,
über 3,50 bis 4,00	=	ausreichend,
über 4,00	=	nicht ausreichend.

(2) ¹Besteht eine einzelne Prüfungsleistung aus zwei oder mehr Teilprüfungen, so errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten. ²Die Prüfung gilt jedoch nur dann als bestanden, wenn jede Teilprüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. ³Teilprüfungen im Sinne des Satzes 1 sind alle selbständigen Prüfungsteile, insbesondere wenn sie innerhalb eines Moduls in verschiedenen Veranstaltungen erbracht werden.

(3) ¹Besteht die Prüfung eines Moduls aus zwei oder mehr Teilprüfungen in verschiedenen Einzelveranstaltungen, so kann die Studiengangsbeschreibung vorsehen, dass sich die Note des Moduls entsprechend Abs. 2 mit der Maßgabe errechnet, dass die Einzelnoten nach den ECTS-Punkten der Einzelveranstaltungen gewichtet werden. ²Für die Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung wird auf § 20 Abs. 4 verwiesen.

(4) ¹Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen für die Meldung zur Prüfung oder für die Ablegung der Prüfung oder legen sie eine Prüfung, zu der sie sich gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 gemeldet haben und nicht innerhalb der Fristen des § 11 Abs. 2 Satz 2 zurückgetreten sind, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als abgelegt und nicht bestanden. ²§ 13 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Die Umrechnung von Noten in die ECTS-Bewertungsskala erfolgt gemäß den Angaben in der Anlage.

§ 13 Bestehen, Nichtbestehen von Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.

(2) ¹Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt ist, aber nicht bestanden ist. ²Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(3) Prüfungen gelten vorbehaltlich des Abs. 4 und 5

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des vierten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt sind, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende sechsten Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt sind.

(4) ¹Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen in Abs. 3 rechtfertigen sollen, sind unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft zu machen. ²Bei Krankheit muss die Vorlage eines Attestes des vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes unverzüglich erfolgen. ³Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Die oder der Studierende erhält darüber einen schriftlichen Bescheid, der im Fall der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird. ⁵Die Kosten für das vertrauensärztliche Attest trägt die oder der Studierende.

(5) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

(6) ¹Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Exmatrikulation ist durch Gründe im Sinne von Satz 2 bedingt. ²Die Fristen nach Satz 1 können auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können. ³Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen; Abs. 4 gilt entsprechend. ⁴Eine Fristverlängerung ist abzulehnen, wenn nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr zu erwarten ist. ⁵Der Antrag ist spätestens bis zum Meldetermin der entsprechenden Prüfung schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. ⁶Bei Erreichen der Höchststudiendauer ist dies das Semester, in dem die Höchststudiendauer erreicht ist.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Die oder der Studierende kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung mit Ausnahme der Masterarbeit maximal zweimal wiederholen. ²Als Wiederholungsmöglichkeit gilt auch die Teilnahme an der zweiten Prüfungsmöglichkeit desselben Prüfungstermins.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfung muss grundsätzlich in Art und Umfang der Erstprüfung entsprechen. ²Sofern die zweite Prüfungsmöglichkeit gemäß § 9 Abs.1 Satz 3 entfällt, ist die Wiederholung einer adäquaten Veranstaltung notwendig.

(3) ¹Bei Teilprüfungen ist nur die mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Teilprüfung zu wiederholen. ²Wiederholungen von bestandenen Prüfungen sind nicht zulässig.

(4) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit gilt § 19 Abs. 7.

§ 15

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungsleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. ³Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtsführenden in der schriftlichen Prüfung bzw. die Prüferin oder der Prüfer in der mündlichen Prüfung befugt, diese sicherzustellen. ⁴Der Prüfungsteilnehmer ist verpflichtet, an der

Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben.⁵ Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind dem Prüfungsteilnehmer bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsleistung, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen.⁶ Bei der Verhinderung einer Sicherstellung, Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung oder Herausgabe der Hilfsmittel und in den Fällen der Veränderung nach Beanstandung gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) ¹In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen schließt der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller Prüfungsleistungen aus. ²Im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(5) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung des Prüfungszeugnisses, dass bei der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet wurden oder eine Täuschung vorliegt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. ³Unter Umständen ist auch die Masterurkunde einzuziehen. ⁴Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(6) ¹Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 5 sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ³Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben könnten, so ist auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Aufsichtsführenden (mit Vermerk im Prüfungsprotokoll), bei der Prüfenden oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinne des Satzes 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. ³Weiterhin hat die oder der Studierende mitzuteilen, welche Prüfungen von der Prüfungsunfähigkeit betroffen sind. ⁴Bei nicht unverzüglicher Abgabe verliert der oder die Studierende jeden Anspruch auf zusätzliche Prüfungsmöglichkeiten und Fristverlängerung. ⁵Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag an dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, zwei Wochen verstrichen sind. ⁶§ 13 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Drei Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

(4) ¹Akteneinsicht ist einer oder einem Studierenden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistung zu ermöglichen. ²Die Anfertigung von Abschriften oder Fotokopien von schriftlichen Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

Abschnitt III Bestimmungen zur Masterprüfung

§ 17

Umfang der Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Abschlussprüfungen zu den Veranstaltungen (Modulen) des Pflichtbereichs, des Wahlpflichtbereichs und des Wahlbereichs gemäß § 18 und
2. der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit) gemäß § 19.

²Der Umfang eines Moduls beträgt fünf oder zehn ECTS-Punkte.

(2) Die zweckmäßige zeitliche Reihenfolge für die Erbringung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem Studienplan des jeweiligen Studienprogramms.

§ 18

Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich und Wahlbereich

(1) ¹Im Pflichtbereich (wissenschaftlicher Kernbereich) muss jede oder jeder Studierende 50 ECTS-Punkte erwerben. ²Dabei muss sie oder er

1. das Modul Interkulturalität: Konzepte und Perspektiven (5 ECTS-Punkte),
2. das Modul Kulturelles Gedächtnis und europäische Identität (5 ECTS-Punkte),
3. das Modul Europäische Sprachen: Zentrum und Peripherie (5 ECTS-Punkte),
4. das Modul Sprachen Europas und anderer Kulturkreise (5 ECTS-Punkte),
5. das Modul Zeitgenössische politische Theorie (5 ECTS-Punkte),
6. das Modul Ideengeschichtliche Traditionen in Europa (5 ECTS-Punkte),
7. das Modul Corporate Responsibility (5 ECTS-Punkte) und
8. das Modul Wissenschaftliches Projekt (10 ECTS-Punkte)
9. das Modul Mittel- und Osteuropäische Geschichte (5 ECTS-Punkte)

erfolgreich absolvieren.

(2) ¹Im sprachpraktischen Wahlpflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 20 ECTS-Punkte erwerben. ²Sie oder er muss

1. zwei Module zu je 5 ECTS-Punkten in einer der Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch mindestens mit der Eingangsvoraussetzung auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, und
2. zwei Module zu je 5 ECTS-Punkten in einer weiteren der unter Nr. 1 genannten Sprachen oder Russisch oder Deutsch als Fremdsprache (für Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihr Bachelorstudium nicht in Eichstätt absolviert haben) ohne einer Eingangsvoraussetzung auf einem bestimmten Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens

erfolgreich absolvieren. ³Es müssen die Module in der Sprache Englisch als eine der beiden Sprachen absolviert werden, es sei denn, es werden Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bei der Eignungsfeststellung nachgewiesen. ⁴Die Studiengangsbeschreibung kann zusätzlich zu den Genannten weitere Sprachen vorsehen. ⁵Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass weitere Sprachen nach Satz 4 angeboten werden.

(3) ¹Im Wahlpflichtbereich Interdisziplinäre Module muss jede oder jeder Studierende 5 ECTS-Punkte erwerben. ²Sie oder er muss

3. wahlweise ein Modul Zeiten, Räume, Kulturen: Vertiefung der Theoriekonzepte und konkretisierende Ringvorlesung (5 ECTS-Punkte) oder
4. ein Modul Gottesfrage und Spiritualität (5 ECTS-Punkte)

erfolgreich absolvieren.

(4) ¹Im Wahlbereich muss jede oder jeder Studierende 15 ECTS-Punkte erwerben. ²Sie oder er muss Module, die mit den Zielen dieses Studiengangs vereinbar sind, im Umfang von 15 ECTS-Punkten erfolgreich absolvieren. ³Diese Leistungen werden regelmäßig an Universitäten im europäischen Ausland erbracht; in begründeten Fällen können auch Module an einer nicht-europäischen Universität erbracht werden. ⁴Jedenfalls sind mindestens 10 ECTS-Punkte im Ausland zu erbringen; dies gilt nicht, wenn die Masterarbeit gemeinsam durch eine Gutachterin oder einen Gutachter an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter an der ausländischen Universität im Rahmen eines Auslandsstudiums betreut wurde und diese bestanden wurde. ⁵Das Auslandssemester ist Teil des regulären Studiums, es bedarf keiner Beurlaubung. ⁶Für dessen Durchführung und Finanzierung haben die Studierenden selbst Sorge zu tragen. ⁷Es wird den Studierenden empfohlen, vor der Wahl dieser Module mit der Fachstudienberatung Kontakt aufzunehmen und gegebenenfalls eine Vereinbarung über die Anerkennung bestimmter Module zu treffen. ⁸Für die Anerkennung gilt § 8 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(5) ¹Die Abschlussprüfungen zu Modulen gemäß Abs. 1 bis 4 bestehen aus schriftlichen (Klausurarbeiten), mündlichen oder sonstigen Arten von Prüfungen („moderne Prüfungsformen“) gemäß § 9. ²Art und Umfang der Leistungsnachweise regelt die Studiengangsbeschreibung.

§ 19 Masterarbeit

(1) ¹Das Thema der Masterarbeit soll aus einem Modul des Pflichtbereichs entnommen werden. ²In der Themenwahl soll ein Europabezug erkennbar sein. ³Sie darf mit einer wissenschaftlichen Arbeit, die bereits als Studien- oder Prüfungsleistung vorgelegt wurde, nicht identisch sein, kann diese jedoch so weiterführen, dass eine neue Arbeit mit eigenständigem Gewicht entsteht.

(2) ¹Das Thema der Masterarbeit darf frühestens nach dem zweiten Fachsemester ausgegeben werden, soweit die oder der Studierende die nach der Studiengangsbeschreibung festgelegten Voraussetzungen erfüllt hat. ²Das Thema wird von der Gutachterin oder dem Gutachter festgelegt. ³Die Gutachterin oder der Gutachter ist zugleich regelmäßig die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. ⁴Gutachterin oder Gutachter einer Masterarbeit dürfen nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) sein. ⁵Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt acht Monate. ²Die Arbeit soll im Regelfall einen Umfang von 80 Din-A4 Seiten nicht überschreiten. ³Die Masterarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache anzufertigen. ⁴Mit Zustimmung der oder des Erst- und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters kann die Arbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden; in Zweifelsfällen und über weitere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Bearbeitungszeit auf Antrag vom Prüfungsausschuss um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(4) ¹Die Masterarbeit ist in vier Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen; je ein Exemplar verbleibt bei den Akten des Dekanats und bei den Gutachterinnen oder Gutachtern. ²Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Der Masterarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. ⁴Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. ⁵Die oder der Studierende hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt, noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht hat. ⁶Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) ¹Die Masterarbeit ist von der Gutachterin oder dem Gutachter, der das Thema festgelegt hat, zu beurteilen. ²Der Prüfungsausschuss bestellt eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter; als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter kann auch eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer im Sinne des BayHSchPG einer anderen Fakultät oder wissenschaftlichen Hochschule bestellt werden. ³Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter kann eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter vorschlagen; der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen vom Vorschlag der Erstgutachterin oder des Erstgutachters abweichen. ⁴Weichen die Noten der oder des Erst- und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters um mindestens zwei Notenstufen (Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, nicht ausreichend) voneinander ab, bestellt der Prüfungsausschuss eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter. ⁵Liegen mehrere Gutachten vor, wird die Note der Masterarbeit gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 aus den jeweiligen Noten des Erst-, Zweit- und gegebenenfalls des Drittgutachtens berechnet. ⁶Die errechnete Durchschnittsnote geht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(6) Die Gutachterin oder der Gutachter hat durch rechtzeitige Ausgabe der Masterarbeit dafür Sorge zu tragen, dass dem Prüfungsamt spätestens ein Monat vor Ende des laufenden Semesters die Bewertung aller beteiligten Gutachterinnen oder Gutachter vorliegt.

(7) ¹Ergibt sich eine Gesamtnote nach Abs. 5 Satz 5 von über 4,0, ist die Masterarbeit nicht bestanden. ²Sie kann dann mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend. ⁴Die Wiederholung einer mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Masterarbeit ist nicht zulässig.

(8) Die Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet.

§ 20

Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und die oder der Studierende insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben hat, und
2. seit mindestens zwei Semestern als ordentlicher Studierender oder Studierende in diesem Masterstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt immatrikuliert ist.

²Die Masterprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungsordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(2) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung eines in § 18 vorgesehenen Pflichtmoduls oder erforderlichen Wahlpflichtmoduls abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. ²Der oder die Studierende erhält einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) ¹Die Masterprüfung gilt vorbehaltlich des § 13 Abs. 4 und 5

1. als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten wird, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als zwei Semester überschritten wird; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Module nach § 18 und der Masterarbeit nach § 19. ²Die Gewichtung wird anhand der Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte vorgenommen; im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 Sätze 3 und 4 entsprechend.

(5) Ist die Masterprüfung bestanden, so muss die oder der Studierende bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Ausfertigung des Prüfungszeugnisses und der Masterurkunde unter Vorlage der erforderlichen Nachweise unverzüglich beantragen.

(6) ¹Ergibt sich eine Gesamtnote der Masterprüfung von 1,20 oder besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. ²Die Verleihung des Prädikates ist im Prüfungszeugnis zu vermerken.

Abschnitt IV Prüfungszeugnis, Urkunde

§ 21 Prüfungszeugnis

(1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt. ²Es enthält

1. die Anzahl der absolvierten Fachsemester,
2. in einer fächerweisen Anordnung die Titel sämtlicher studienbegleitender Module inklusive der darin erworbenen Leistungspunkte und die dabei erzielten Noten,
3. das Thema und die Note der Masterarbeit,
4. die beiden studierten Fremdsprachen unter Angabe der darin erworbenen Kompetenz gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen,
5. den Namen der Universität im Ausland, an der Studien- und Prüfungsleistungen während des Auslandsstudiums erworben wurden,
6. die Gesamtnote der Masterprüfung und die Durchschnittsnote sowie die Bezeichnung der Pflichtmodule gemäß § 18 Abs. 1, der Wahlpflichtmodule gemäß § 18 Abs. 2 sowie der Wahlmodule gemäß § 18 Abs. 3,
7. das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(2) Über weitere Eintragungen im Zeugnis zur Masterprüfung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Zusätzlich wird ein Diploma Supplement zur Erläuterung des Studiengangs und seiner Inhalte in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. ²Im Diploma Supplement wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein internationales Studienprogramm handelt.

§ 22 Urkunde

¹Mit dem Zeugnis wird, soweit nicht gesetzliche Hinderungsgründe entgegenstehen, eine Masterurkunde ausgehändigt, welche die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts (M.A.)“ bezeugt und welche die in Worten und Ziffern ausgedrückte Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Prüfungszeugnis und Masterurkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und von der Dekanin oder dem Dekan oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter unterzeichnet und tragen das Siegel der Fakultät.

Abschnitt V Schlussbestimmung

§ 23 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

(1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2007 das Studium aufgenommen.

(2) ¹Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Europastudien: Sprache, Literatur, Kultur an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 27. Juli 2005 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Jg. 29 Nr. 2/2005 S. 49) tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 außer Kraft. ²Sie gilt fort für die Studierenden, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung in den Studiengang bereits immatrikuliert waren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 13. Februar 2008 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 29. Mai 2015 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 4. Mai 2015; Az.: X.3-5e65(KUE)-10b/7650/08.

Eichstätt/Ingolstadt, den 1. Juni 2015



Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 1. Juni 2015 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Juni 2015.

Anlage: ECTS-Einstufungstabelle

¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der jeweils gültigen Fassung ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen oder Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.